



Stellungnahme

zur Öffentlichen Anhörung

zum Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
„Entwurf Steueränderungsgesetz 2007“
BT-Drs. : 16/1545

Berlin, den 29. Mai 2006



A. Allgemeine Bewertung

Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD beabsichtigen unter dem Motto „Sanieren - Investieren - Reformieren“ die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte voranzutreiben. Zuzustimmen ist, dass eine Haushaltskonsolidierung nicht ohne spürbare Einschnitte zu erreichen ist. Gleichwohl müssen nach Meinung des dbb Gerechtigkeitsaspekte, ökonomische und ökologische Gesichtspunkte stärker berücksichtigt werden.

Der dbb spricht sich auch nicht grundsätzlich gegen einen Abbau von Steuerergünstigungen und -subventionen aus. Der Abbau von Ausnahmetatbeständen im Steuerrecht ist dann gerechtfertigt, wenn er mit Steuervereinfachung und der Senkung der allgemeinen Steuersätze einhergeht. Von letzterem kann beim vorliegenden Gesetzentwurf aber nicht die Rede sein.

Die Bekämpfung des Steuermisbrauchs, hier sei exemplarisch der Umsatzsteuerbetrug genannt, sollte Priorität besitzen. Mit einer Forcierung geeigneter Maßnahmen könnte ein zweistelliger Milliardenbetrag vereinnahmt werden, diese Beträge müssten dann nicht mehr durch einen weiteren Abbau von Regelungen erfolgen, die zur Herstellung von mehr Steuergerechtigkeit eingeführt worden waren.

Die geplanten Änderungen müssen zusätzlich vor dem Hintergrund der bereits beschlossenen Anhebung der Mehrwertsteuer um 3 Prozentpunkte beurteilt werden. Die leichten Anzeichen einer konjunkturellen Erholung im Jahr 2006, werden nunmehr zusätzlich für 2007 durch die Maßnahmen des Steueränderungsgesetzes gedämpft.

Die nach langer Zeit erstmals wieder in Schwung gekommene Binnenkonjunktur dürfte sich durch die beabsichtigten Maßnahmen wieder abschwächen. Im



Zusammenspiel mit einer möglichen Abflachung des Exportbooms könnte ein Konjunkturerinbruch die Hoffnungen auf dringend benötigte neue Arbeitsplätze und eine Haushaltskonsolidierung zunichte machen.

Der dbb möchte sich im folgenden zu denjenigen Punkten äußern, die den genannten Anforderungen nicht genügen.

B. Bewertung einzelner Neuregelungen

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

1. zu Nr. 3 (§ 4)

Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD planen die Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auf Fälle, in denen es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Hierbei soll die bisher geltende Variante, dass ein begrenzter Abzug zugelassen wird, falls kein anderer Arbeitsraum zur Verfügung steht, wegfallen. Dies wird damit begründet, dass die Aufwendungen hierfür auch die private Lebensführung betreffen.

Des Weiteren wird ausgeführt, dass die geltende Regelung nicht zu einer Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens geführt habe.

Beides mag durchaus zutreffend sein, jedoch dürfen ein hoher Verwaltungsaufwand und die Möglichkeit, dass die private Lebensführung betroffen sein könnte, nicht dazu führen, dass steuersystematische Aspekte und Gerechtigkeitsaspekte außer Acht gelassen werden.

Eine hiervon besonders betroffene Berufsgruppe ist die der Lehrer. Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts geht in seinem Urteil vom 7. Dezember



1998 (2 BvR 301/98) davon aus, dass Lehrer regelmäßig für einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit nicht über einen anderen Arbeitsplatz verfügen.

Es ist nach Meinung des dbb daher nicht zu bestreiten, dass die Berufsgruppe der Lehrer zur Berufsausübung zwingend auf ein häusliches Arbeitszimmer angewiesen ist. So wird auf der einen Seite von Lehrern erwartet, dass Schüler jeweils auf dem aktuellen Stand des Wissens unterrichtet werden - insbesondere vor dem Hintergrund der viel diskutierten PISA-Studie - auf der anderen Seite wird für Arbeiten, die der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts dienen, von den Dienstherren und Arbeitgebern kein adäquater Arbeitsraum zur Verfügung gestellt.

Zudem hat der Lehrer durch Beurteilung und Notengebung ein hohes Maß an Verantwortung gegenüber Schülern und Eltern wahrzunehmen. Insofern ist es nach Meinung des dbb unerlässlich, dass Lehrer ohne Störungen, d.h. mit der nötigen Ruhe dieser Tätigkeit nachgehen können. Dabei sei dahingestellt, ob die Tätigkeit in einem häuslichen Arbeitszimmer 40 oder 50 Prozent der gesamten beruflichen Tätigkeit umfasst. Eine rein quantitative Betrachtung, wie viel Zeit wo verbracht wird, ist nach Auffassung des dbb nicht zielführend.

Da die Schulen keinen angemessenen Arbeitsraum für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts zur Verfügung stellen, ist nach Meinung des dbb eine steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen für ein Arbeitszimmer unerlässlich.

Die Verschlechterungen der steuerlichen Berücksichtigung wären demzufolge auch im Hinblick auf die Bemühungen, die Bildungspolitik in Deutschland zu verbessern, ein Rückschritt.

Sollte der Gesetzgeber an der Absicht festhalten, die Bestimmung - wie im Gesetzentwurf vorgesehen - zu ändern, müsste den Betroffenen ein adäquater



Ersatz zugestanden werden. Die Zurverfügungstellung von geeigneten Büroräumen in der Schule, würde den Staat jedoch erheblich mehr Geld kosten, als die bereits jetzt stark eingeschränkte steuerliche Geltendmachung kostet.

Es kann schließlich nicht verlangt werden, dass diese eindeutig berufsbedingten wichtigen Aufgaben allein der privaten Lebenssphäre zugeordnet werden.

2. zu Nr. 7 (§ 9 Abs. 2 neu)

Die geplante Regelung zur Gewährung einer Entfernungspauschale von 0,30 Euro erst ab dem 21. Kilometer ist nach Meinung des dbb unter Aspekten der Steuergerechtigkeit und der Steuersystematik ebenfalls nicht zu rechtfertigen. Die vielfach im Vorfeld des Gesetzentwurfs geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich dieser Neuregelung, sollen nunmehr durch einen Kunstgriff außer Kraft gesetzt werden.

Die zuvor selten wirklich diskutierte „Werkstorvariante“ muss nunmehr dafür erhalten, die möglichen verfassungsrechtlichen Bedenken auszuräumen. Hier scheint nicht die Erkenntnis im Vordergrund zu stehen, dass die bisherige Verfahrensweise überholt sei, vielmehr drängt sich der Verdacht auf, dass dies nur geschieht, um ein geplantes Einsparvolumen auf Biegen und Brechen zu realisieren. Folgt man jedoch der neu propagierten Methode, so muss man feststellen, dass die Regelung dann nicht konsequent umgesetzt wird.

Ist man der Meinung, dass die Wohnortwahl privat veranlasst ist, und dass demzufolge die Fahrtkosten zur Arbeit keine Werbungskosten sind, dann ist es nicht folgerichtig, dass Pendler, die mehr als 20 Kilometer von ihrem Arbeitsort entfernt wohnen, Fahrtkosten steuerlich geltend machen können, während dies Arbeitnehmern verwehrt wird, die unter 20 Kilometer entfernt wohnen. Dies ist auch unter ökologischen und städtebaulichen Gesichtspunkten nicht sinnvoll.



Würde das propagierte „Werkstorprinzip“ konsequent umgesetzt, wäre also die Wohnortwahl eine rein private Entscheidung, dann dürfte der Gesetzgeber dies überhaupt nicht subventionieren. Das geplante Vorhaben wäre somit aus steuersystematischen Gründen nicht gerechtfertigt.

Der dbb ist vielmehr weiterhin der Meinung, dass die Fahrt zum Arbeitsplatz klassische Werbungskosten zur Erwerbung der Einnahmen darstellen. Die im Gesetzentwurf geplanten Veränderungen fördern nicht die vielfach von Arbeitnehmern geforderte Mobilität.

3. zu Nr. 9 (§ 20 Abs. 4 Satz 1 - 3)

Der Sparerfreibetrag soll von jetzt 1.370 Euro (2.740 Euro für Verheiratete) auf 750 Euro bzw. 1.500 Euro abgesenkt werden. Der dbb ist grundsätzlich für ein einfaches gerechtes Steuersystem mit niedrigen Steuersätzen und wenigen Ausnahmetatbeständen. Würde der Abbau des Sparerfreibetrages mit einer grundlegenden Steuersenkung korrespondieren, wäre die Regel akzeptabel.

Leider sieht der Gesetzentwurf mit dem Abbau von Steuervergünstigungen lediglich Einnahmeerhöhungen vor und das in Zeiten, in denen die Bürger verstärkt zur privaten Vorsorge aufgerufen sind. Zusätzlich werden insbesondere Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen stark betroffen. Eine isolierte Absenkung des Sparerfreibetrages wird deshalb vom dbb abgelehnt.

4. zu Nr. 10 (§ 32)

Die Altersgrenze für den Bezug von Kindergeld soll nach den Plänen der Bundesregierung auf die Zeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres herabgesetzt werden. Von dieser Maßnahme sind insbesondere Kinder



werden. Von dieser Maßnahme sind insbesondere Kinder betroffen, die studieren.

In der Begründung dieser Maßnahme gibt die Bundesregierung an, dass ein Anreiz für eine schnellere Aufnahme der Berufstätigkeit des Kindes angestrebt würde. Weiter heißt es, dass durch die Reform der schulischen Ausbildung - d. h. sowohl wegen des vorgezogenen Schuleintrittsalters, als auch wegen sog. Schnellläuferklassen und aufgrund des nach 12, statt nach 13 Schuljahren, vorgesehenen Abiturs - die Kinder früher als bisher eine Berufs- oder Hochschulausbildung beginnen und somit auch in jüngeren Jahren abschließen könnten.

Der dbb gibt zu bedenken, dass die genannten Änderungen noch nicht flächendeckend eingeführt wurden und dass die meisten derzeit im Studium befindlichen Kindergeldbezieher von diesen Änderungen noch nicht profitieren konnten; insbesondere hat sich die Studiensituation an den Hochschulen noch nicht wesentlich verbessert.

Das durchschnittliche Alter beim Studienabschluss liegt weiterhin bei ca. 27 Jahren. Es ist nach Meinung des dbb nicht davon auszugehen, dass dies - wie anscheinend vom Gesetzgeber vermutet - damit zusammenhängt, dass Studierende nicht gerne schneller ihr Studium absolvieren wollten, sondern dass das eher an den unzulänglichen Studienbedingungen liegt.

Bei den meisten Studierenden dürfte die Erkenntnis durchaus vorhanden sein, dass ein zügiger Studienabschluss die Chancen verbessert, einen Arbeitsplatz zu erhalten. Insofern ist der dbb der Ansicht, dass sich das zu hohe Abgangsalter der in Deutschland Studierenden vielmehr durch eine bessere Ausstattung der Schulen und Universitäten, einer Erhöhung der Zahl der Studienplätze und einer allgemeinen Verbesserung der Studiensituation erreichen lassen würde, als durch den negativen Anreiz des Wegfalls des Kindergeldes. Dieses würde



eher kontraproduktiv wirken, da bei Einführung der neuen Regelung viele Studierende das fehlende Kindergeld durch Nebenverdienste ersetzen müssten. Die Folge wäre, dass sich die Studiendauer tendenziell eher verlängert als verkürzt.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Kinder von Beamten zusätzlich belastet werden, da der besoldungsrechtliche Familienzuschlag und die Beihilfeberechtigung der Kinder vom Kindergeldanspruch abhängen. Angesichts der von den Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst in den vergangenen Jahren erbrachten Einsparungen ist dies nicht mehr hinnehmbar. Dazu zählen nicht nur Einsparungen bei der direkten Bezahlung, wie etwa Streichungen und Kürzungen beim Weihnachtsgeld, sondern hierzu zählen auch Maßnahmen, die Beamte indirekt stärker oder zusätzlich belasten.

Neuestes Beispiel ist hier die beschlossene Anhebung der Mehrwertsteuer von 16 auf 19 Prozent. Die Belastungen werden von den Beamten zwar voll mitgetragen, von der geplanten Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung profitieren sie jedoch nicht. Hier verhält es sich ähnlich wie bei der damaligen Einführung der Ökosteuern.

Zusätzlich zum Wegfall des Kindergeldes von 154 Euro im Monat, würden Beamtenfamilien durch den Wegfall des besoldungsrechtlichen Kinderzuschlags 90 Euro monatlich fehlen. Ähnliches gilt hinsichtlich des Kinderzuschlages auch für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes, da der Anspruch auf den kinderbezogenen Orts- und Sozialzuschlag i. H. v. monatlich rund 90 Euro, ähnlich wie im Beamtenrecht, an die Gewährung von Kindergeld gekoppelt ist.

Studierende Kinder von Beamten sind zudem besonders betroffen, da sich diese in Vertrauen auf die Kindergeldzahlungen und damit Beihilfeberechtigung bis zum 27. Lebensjahr zumeist von der Versicherungspflicht befreien ließen.



Ein Widerruf der Befreiung ist nach § 8 Abs. 2 S.3 SGB V nicht möglich, so dass sich, wenn die Beihilfeberechtigung entfielen, die betroffenen Personen zu 100 Prozent privat versichern müssten. Durch die daraus folgende Erhöhung der Beiträge zur privaten Krankenversicherung würden bei Männern Mehrkosten von ca. 70 Euro monatlich und bei Frauen von ca. 150 Euro anfallen. Infolgedessen sollte für diejenigen, die bei Beginn des Studiums auf die Kindergeldzahlung bis zum 27. Lebensjahr vertraut hatten, zumindest eine Ausnahmeregelung geschaffen werden, die einen Widerruf erlaubt.

Insgesamt (Wegfall Kindergeld, Familienzuschlag, Mehrkosten Krankenversicherung) ergäben sich bei Kindern von Beamten in einem Zeitraum von 2 Jahren bei studierenden Männern Belastungen in Höhe von 7.536 Euro und bei Frauen in Höhe von 9.456 Euro.

Über die im Gesetzentwurf enthaltene Vertrauensschutzregelung hinaus, wonach im Veranlagungszeitraum 2006 nahe der Altersgrenze liegende Jahrgänge weiterhin Kindergeld erhalten, sollten alle bereits Studierenden von einer Vertrauensschutzregelung erfasst werden.

Um die im internationalen Vergleich zu geringe Zahl von Studierenden zu erhöhen, wäre es allerdings sinnvoll, ganz auf die geplante Änderung zu verzichten.

Zudem fordert der dbb, zu gewährleisten, dass eventuelle Härten, die sich aus Folgeänderungen - wie etwa beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende oder der Kinderzulage bei Gewährung der Eigenheimzulage - ergeben könnten, durch weitreichende Vertrauensschutzregelungen vermieden werden.

5. zu Nr. 11 (§ 32a Abs. 1)



Der derzeit geltende Spitzensteuersatz von 42 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens soll laut Gesetzentwurf für besonders hohe private Einkommen von einem zu versteuernden Einkommen von 250.001 Euro an um 3 Prozentpunkte auf 45 Prozent angehoben werden. Der dbb hält grundsätzlich eine höhere Belastung von absoluten Spitzeneinkommen für vertretbar.

Bedenklich erscheint jedoch, dass Gewinneinkünfte von dieser Regelung ausgenommen werden. Hierin sieht der dbb eine nicht zulässige Ungleichbehandlung. Diese wohl aus verfassungsrechtlichen Bedenken getroffene Herausnahme, ist nach Meinung des dbb nicht verfassungskonform. Es ist nicht nachvollziehbar, dass bestimmte Einkünfte über 250.000 Euro dem höheren Steuersatz von 45 Prozent unterliegen und andere nicht.

Bei der sog. Reichensteuer handelt es sich eher um ein Feigenblatt, um die wesentlichen Verschlechterungen dieses Entwurfs und anderer Gesetzesvorhaben für kleinere und mittlere Einkommen zu rechtfertigen.